

AHV-Reform 21

Die Reform tritt per 1. Januar 2024 in Kraft

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen erläutert.

AHV bis 31.12.2023

- Bis Ende 2023 kann eine AHV-Rente maximal 2 Jahre vorbezogen werden. Dies führt zu Rentenkürzungen von 6.8% pro vorbezogenem Jahr
- Ebenfalls kann die Rente um maximal 5 Jahre aufgeschoben werden, was einen Rentenzuschlag von 5.2% bis 31.5% ermöglicht

AHV ab 1.1.2024

- Stufenweise Anpassung des Frauen AHV-Alters für die Geburtsjahre 1960 - 1964
- Neu kann die Rente auch nur zu einem Teil vorbezogen bzw. aufgeschoben werden
- Der Anteil der Altersrente kann dabei zwischen 20% und 80% frei gewählt werden
- Auf den Freibetrag (16'800.00/Jahr respektiv 1'400.00) kann verzichtet werden
Dadurch können auch nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters AHV-Beiträge auf dem vollen Lohn bezahlt werden, um so allfällige Beitragslücken schliessen zu können

Berufliche Vorsorge (BVG) ab 1.1.2024

- Erhöhung des Referenzalters (neuer Begriff für das Rentenalter) gilt auch im BVG
- Möglichkeit des Vorbezugs der Rente ab dem Alter von 63 Jahren oder die Option, diese bis zum Alter von 70 Jahren aufzuschieben. (Es steht nach wie vor den Vorsorgeeinrichtungen offen, in ihrem Reglement einen Vorbezug bereits ab dem Alter von 58 Jahren zu ermöglichen)
- Ein Teilbezug und Teilaufschub muss neu von der Vorsorgeeinrichtung ermöglicht sein
- Einen gleitenden Übertritt in den Ruhestand aus mindestens 3 Schritten muss von der Vorsorgeeinrichtung angeboten werden
- Ein Aufschub von Rentenleistungen ist an die Weiterführung einer Erwerbstätigkeit gebunden
- Die gesetzliche Beitragspflicht endet mit dem Erreichen des Referenzalters. Das Reglement kann vorsehen, dass die Beiträge auch nachher geleistet werden können
- Der Mindestzinssatz wird um 0.25% auf 1.25% angehoben